



Amtssigniert. SID2013051003959
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

p.a. begutachtung@bmukk.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-979/126-2013

Innsbruck, 02.05.2013

Zu GZ. BMUKK-13.480/0006-III/13/2012 vom 3. April 2013

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Hochschulgesetz 2005 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Neuregelung der PädagogInnenausbildung erfordert entsprechende Anpassungen im Lehrerdienstrecht. In den Erläuterungen zur Novelle des Hochschulgesetzes 2005 finden sich einige Passagen, in denen auf beabsichtigte dienstrechtliche Änderungen hingewiesen wird. Ein entsprechender Entwurf liegt aber noch nicht vor. Die Auswirkungen der Novelle zum Hochschulgesetz 2005 sind im Einzelnen daher nur schwer absehbar.

Wegen der Verlängerung der Dauer des Bachelorstudiums von drei auf vier Jahre werden im Herbst 2018 ca. 60-70 PädagogInnen für Volksschulen und Sonderschulen und im Herbst 2019 ca. 60-70 PädagogInnen für Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen fehlen. Dieser Totalausfall wird der Dienstbehörde erhebliche Probleme bereiten.

Die Induktionsphase muss dienstrechtlich geregelt werden. Derartige Regelungen wurden noch nicht erarbeitet. Es ist fraglich, in welchem Stundenausmaß die AbsolventInnen des Bachelorstudiums eingesetzt werden können. Sollte nur ein Einsatz mit einem Teil der Jahresnorm zulässig sein, würde dies eine weitere Erschwerung des Lehrereinsatzes bedeuten.

Wegen der Verlängerung der Studiendauer müssen an den Pädagogischen Hochschulen weitere Dienstposten geschaffen werden. Es wird auch der Bedarf an dienstzugeteilten bzw. mitverwendeten Lehrkräften des Landes steigen. Diese Lehrkräfte fehlen dann entweder ganz oder teilweise für die Unterrichtserteilung an den Pflichtschulen.

In den Erläuterungen finden sich Hinweise darauf, dass künftig für eine Fixanstellung auch ein Masterstudium absolviert werden muss. Dies ist insofern problematisch, als der Dienstbehörde nach der Induk-

tionsphase mit einem Schlag zunächst die PädagogInnen für den Primarbereich und ein Jahr später die PädagogInnen für den Sekundarbereich nicht mehr für eine Verwendung an den Schulen zur Verfügung stehen werden.

Es können künftig gemeinsame Studiengänge von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten eingerichtet werden. AbsolventInnen etwa von gemeinsamen Studiengängen für das Lehramt für die Sekundarstufe können dann auch an AHS eingesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass derartige AbsolventInnen eher versuchen werden, an Gymnasien statt an Neuen Mittelschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet zu werden und die Aufgabe, entsprechende Lehrkräfte für den Pflichtschulsektor zu finden, daher erschwert wird.

Wenn für eine gesicherte Verwendung im Pflichtschulsektor nunmehr ein Studium in der Dauer von insgesamt 5 bis 5,5 Jahren (entspricht nahezu der Regeldauer eines Medizinstudiums) sowie eine begleitete Induktion von 1-2 Jahren erforderlich ist, wird der Anreiz, ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule zu beginnen, deutlich sinken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6493-2013 vom 8. April 2013

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-323/715-2013 vom 5. April 2013

Bildung zur E-Mail vom 23. April 2013

Gemeindeangelegenheiten

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.